

**§§ 61-63: Urkundendelikte (§§ 267 ff.)****Allgemeines/Systematik**

Rechtsgut der Urkundendelikte ist nach herkömmlicher Auffassung die Sicherheit und Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs mit Urkunden, technischen Aufzeichnungen und Daten als Beweismitteln (zweifelhaft, da man Vertrauen nicht in die Sicherheit des Rechtsverkehrs mit Urkunden setzt, sondern in den Geschäftspartner). Geschützt ist bei § 267 das Vertrauen in die Echtheit und Unverfälschtheit der Urkunden im Hinblick auf die Herkunft der Urkunde. Zu fragen ist also, ob der Aussteller tatsächlich hinter der Erklärung steht. Entsprechendes gilt bei technischen Aufzeichnungen, § 268, wo das Vertrauen des Rechtsverkehrs darauf geschützt ist, dass diese aus der selbständigen Arbeitsweise eines technischen Geräts herrührt. Ebenso wird bei § 269 das Vertrauen des Rechtsverkehrs darauf, dass beweiserhebliche Daten vom Verfügungsberechtigten eingegeben worden sind, geschützt.

Umstritten ist, ob darüber hinaus noch Individualinteressen durch die Beeinträchtigung der Beweisposition geschützt sind. Das Vermögen ist hier *kein* geschütztes Rechtsgut; soweit § 267 im Einzelfall neben eine Vermögensstrafat tritt, besteht deshalb Tateinheit.

Unbedingt zu beachten ist, dass die inhaltliche Wahrheit nur ausnahmsweise Schutzgut der Urkundendelikte ist, vgl. §§ 271, 348.

KK 540

**§ 61: Urkundenfälschung (§ 267)****I. Aufbau****1. Obj. Tatbestand****a) Tatobjekt: Urkunde**

- aa) verkörperte Gedankenerklärung
- bb) Beweiseignung/-bestimmung
- cc) Erkennbarkeit des Ausstellers

**b) Unecht: Fehlende Identität von scheinbarem und wirklichem Aussteller****c) Tathandlung**

- aa) Herstellen
- bb) Verfälschen
- cc) Gebrauchen

**2. Subj. Tatbestand:**

- a) Vorsatz
- b) Täuschungsabsicht über Echtheit im Rechtsverkehr

KK 541

## II. Objektiver Tatbestand: Urkunde

### 1. Tatobjekt

Nach dem herrschenden dreigliedrigen Urkundenbegriff ist eine Urkunde jede dauerhaft verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist und die ihren Aussteller erkennen lässt. Hiernach machen also drei Elemente, nämlich die Perpetuierungsfunktion, Beweisfunktion und Garantiefunktion eine Urkunde zwingend aus.

#### a) verkörperte Gedankenerklärung (Perpetuierungsfunktion)

Das Merkmal der menschlichen Gedankenerklärung unterscheidet die Urkunde vom Augenscheinsobjekt. Augenscheinsobjekte dienen zwar auch dem Beweis, jedoch können aus ihrer Existenz oder Beschaffenheit lediglich Schlussfolgerungen auf menschliche Gedanken gezogen werden.

Eine Gedankenerklärung ist die willentliche Entäußerung zur Nachrichtenübermittlung geeigneter und bestimmter Zeichen durch einen Menschen. Nicht zur Nachrichtenübermittlung bestimmt sind z.B. rein private Niederschriften oder bloße Erklärungsentwürfe, da diese keinen Erklärungswillen enthalten.

Die in den Urkunden niedergeschriebenen Gedankenerklärungen müssen verkörpert sein. Sie sollen auch nach unbestimmter Zeit noch zuverlässig reproduzierbar sein und zum Beweis herangezogen werden können (sog. Perpetuierungsfunktion). Die Verkörperung muss sichtbar sein, so dass Aufzeichnungen von verbalen Gedankenerklärungen z.B. mittels Tonband nicht ausreichend sind. Gleiches gilt für elektronisch gespeicherte Daten, da selbst die mögliche Darstellung auf dem Bild-

KK 542

schirm nicht dauerhaft ist (ggf. ist hier aber § 269 einschlägig). Ausreichend ist die Verkörperung durch ein einzelnes Zeichen sein, so z.B. das Loch in der Fahrkarte.

Klassische Bspe. für Urkunden: Verträge; Zeugnisse; Ausweispapiere

#### b) Beweiseignung/-bestimmung (Beweisfunktion)

Die Urkunde muss zum Beweis im Rechtsverkehr objektiv geeignet und subjektiv dazu bestimmt sein. Der gedankliche Inhalt der Urkunde muss von mindestens einer weiteren Person – ggf. auch im Wege der Auslegung – feststellbar sein. Hier treffen Perpetuierungsfunktion und Beweisfunktion aufeinander.

Die Beweiseignung ist zu bejahen, wenn die Urkunde für sich allein oder in Verbindung mit weiteren Umständen bei der Überzeugungsbildung mitbestimmend sein kann. Den vollen Beweis muss sie nicht erbringen können (*Rengier* § 32 Rn. 4). Die Beweiskraft der Urkunde im Zivilprozess bestimmt sich nach den §§ 415-419 ZPO. Die Beweiseignung ist unabhängig von der ursprünglichen Beweisbestimmung zu beurteilen, da die Urkunden auch zum Nachweis anderer Umstände herangezogen werden kann. Die Beweisbestimmung kann durch den ursprünglichen Aussteller vorgenommen werden, dann handelt es sich um ein sog. Absichtsurkunde, oder nachträglich durch einen Dritten, dann liegt eine sog. Zufallsurkunde vor. Voraussetzung für letzteres ist, dass der Dritte die rechtliche Möglichkeit hat, mit der Urkunde einen Beweis zu erbringen.

Zum Beweis bestimmt ist eine Urkunde, wenn der Wille oder jedenfalls das Bewusstsein besteht, sie solle oder könne in einem Verfahren zur Überzeugungsbildung über rechtlich erhebliche Tatsachen herangezogen werden. Daran fehlt es etwa bei Entwürfen, Blanketten und nicht oder nicht

KK 543

vollständig ausgefüllten Formularen. Die Urkundeneigenschaft endet, wenn die Beweisbestimmung durch den Aussteller aufgehoben wird, so z.B. durch Aussortieren von Akten.

**c) Erkennbarkeit des Ausstellers (Garantiefunktion)**

Die Urkunde muss ihren Aussteller bezeichnen oder sonst erkennbar machen. Die Erkennbarkeit des Ausstellers aus dem Gesamtzusammenhang ist ausreichend, eine Unterschrift ist nur in den vom Gesetz bestimmten Fällen notwendig. Eine Urkunde liegt hingegen nicht vor, wenn Decknamen verwendet werden („Herbert der Säger“) oder der Aussteller sonst offensichtlich anonym bleiben will („Gerhard Spröder“).

Aussteller ist nicht derjenige, der die Urkunde körperlich hergestellt hat (sog. Körperlichkeitstheorie), sondern derjenige, von dem die Gedankenerklärung geistig herrührt, der hinter der Urkunde steht (sog. Geistigkeitstheorie, vgl. *Rengier* § 32 Rn. 9 f. m.w.N.). Unbeachtlich ist es also im Grundsatz nach der Geistigkeitstheorie, dass jemand die geistige Leistung eines anderen übernimmt. Letzterer wird dadurch nicht zum Aussteller.

Bsp. (BayObLG NJW 1981, 772; dazu *Schroeder* JuS 1981, 417): T möchte seine Examensnote verbessern und schmuggelt während des Examens einen Aufgabentext nach draußen, wo sein Freund (F) die Falllösung für ihn niederschreibt und wiederum in den Prüfungssaal einschmuggelt. Dort legt T die Lösung in das vorgeschriebene Umschlagsblatt, versieht diese sowie alle Einzelblätter mit der zugelosten Platznummer und gibt sie ab. Wer ist Aussteller der Examensklausur, T oder F? Strafbarkeit des T nach § 267?

Nach der Körperlichkeitstheorie ist F Aussteller der Examensklausur. Auf den ersten Blick scheint F auch nach der Geistigkeitstheorie Aussteller der Klausur zu sein, da die Examensklausur seine

KK 544

geistige Leistung ist. Diese hat sich T aber zu eigen gemacht, indem er sie als seine Klausur, versehen mit seiner Platznummer, abgab. Die vorangegangene unbefugte Übernahme der geistigen Leistung eines anderen ist für die Frage des Ausstellers und damit der Echtheit der Urkunde rechtlich ohne Belang – beliebter Klausurenfehler! Für diese Sichtweise lässt sich ergänzend vortragen, dass von Urkundenfälschung ja auch nicht die Rede wäre, wenn T die Klausurlösung des F einfach abgeschrieben hätte. Nochmals: Dass eine fremde Leistung – auch unbefugt – übernommen wird, mag prüfungsrechtliche Konsequenzen („nachgewiesener Unterschleif“) haben, ist aber nicht per se eine Herkunfts- bzw. Identitätstauschung und damit § 267.

**d) Besondere Urkundenformen:**

Zu den besonderen Formen der Urkunden zählen die Gesamturkunden, die zusammengesetzte Urkunde, Vervielfältigungen und Beweis- und Kennzeichen.

Eine Gesamturkunde besteht nach h.M. aus mehreren Einzelurkunden, die in dauerhafter und fester Form (gewisse Festigkeit) so zu einem einheitlichen Ganzen verbunden wurden, dass die Urkunde über ihre Einzelbestandteile hinaus einen selbständigen, für sich bestehenden Erklärungsinhalt aufweist und nach Gesetz, Herkommen oder Vereinbarung der Beteiligten dazu bestimmt ist, ein erschöpfendes Bild über einen bestimmten Kreis fortwährender Rechtsbeziehungen zu vermitteln (*Rengier* § 32 Rn. 19). Bsp.: Sparbücher; Handelsbücher; Postein- und Ausgangsbuch, Einwohnermeldeverzeichnis; nicht aber Wahlurnen oder ein Reisepass (BayObLG NJW 1990, 264).

Eine zusammengesetzte Urkunde ist eine mit einem Bezugsobjekt fest verbundene verkörperte Gedankenerklärung, so dass ein einheitliches Beweismittel mit einheitlichem Beweis- und Erklärungsinhalt entsteht (*Rengier* § 32 Rn. 17). Bsp.: Preisschild und Ware (mangels hinreichend fester

KK 545

Verbindung mit dem Bezugsobjekt nicht aber Preisschild und bloße Verpackung); Pfandsiegel am Pfandobjekt; amtliches Kennzeichen am KfZ; Ausweis mit Lichtbild; sehr str. für Verkehrszeichen mitsamt dem Verkehrsraum, auf den sie sich beziehen (zur räumlichen Überschaubarkeit als maßgeblichem Kriterium *Rengier* § 32 Rn. 18 a).

Vervielfältigungen haben nicht immer Urkundenqualität (vgl. *Rengier* § 32 Rn. 21 ff.). Durchschriften oder beglaubigte Abschriften und Fotokopien stellen Urkunden dar, da erstere gerade zu dem Zweck hergestellt werden, mehrere Exemplare einer Urkunde zur Verfügung zu haben, und letztere, da gerade die originalgetreue Wiedergabe bescheinigt wird und der Beglaubigungsvermerk die restlichen Merkmale des Urkundenbegriffs erfüllt (*Geppert* Jura 1990, 272). Hingegen lassen einfache Abschriften als bloße Vervielfältigungen des Originals den Aussteller nicht erkennen und stellen somit keine Urkunden dar. Auch die einfache Fotokopie ist grds. keine Urkunde, da sie keine Erklärung beinhaltet und den Aussteller (den Kopierenden) nicht erkennen lässt. Anders soll es nach manchen sein, wenn sie den Anschein einer Originalurkunde erweckt und dies auch vom Ersteller der Kopie bezweckt ist, da hier die Erklärung des Kopierenden mit derjenigen der Originalurkunde deckungsgleich ist und der Originalaussteller als Aussteller der Urkunde erscheint (BayObLG NJW 1990, 2553; *Rengier* § 32 Rn. 25 ff., 27; Sch/Sch/*Cramer/Heine* § 267 Rn. 42 ff.). Jedoch soll nach der Rspr. ein unechtes oder verfälschtes Urkundenoriginal dadurch gebraucht werden können, dass die Fotokopie dieses Originals als solche vorlegt wird (BGHSt. 5, 293; 24, 140; zu Recht abl. weite Teile der Lit., vgl. *Miehe* JuS 1980, 262; SK/*Hoyer* § 267 Rn. 88; *Puppe* Jura 1979, 640).

Bei Beweiszeichen wird die Gedankenerklärung durch das mit einem körperlichen Gegenstand fest verbundene Beweiszeichen verkörpert, so dass eine Urkunde vorliegt (vgl. insb. zur Abgrenzung zu Kennzeichen und weiteren Bsp. *Rengier* § 32 Rn. 13 ff.). Bsp.: Striche auf Bierdeckel; Motor- und

KK 546

Fahrgestellnummern; TÜV-Plakette; amtliche KfZ-Kennzeichen. Hingegen dienen Kenn-, Identitäts- und Herkunftszeichen im Gegensatz zu Urkunden nur der Kennzeichnung, Sicherung oder dem Verschluss. Bsp.: Ex-libri-Vermerk in Büchern; Wäschemonogramm; Plombe an Postsack.

## 2. Unechtheit

Ergebnis eines Urkundenfälschungsvorgangs ist (beinahe, s.u. KK 551 f.) stets eine unechte Urkunde. Am Ende nicht nur einer Herstellungs-, sondern auch einer Verfälschungshandlung steht also (fast, s.u. KK 551 f.) immer eine unechte Urkunde. Das Kriterium der Unechtheit der Urkunde ist im Kontext des § 267 deshalb von zentraler Bedeutung.

### a) Allgemeines

Unecht ist eine Urkunde, wenn sie nicht von demjenigen stammt, der in ihr als Aussteller bezeichnet ist (Identitätstäuschung über Aussteller). Dem aus der Urkunde erkennbaren Aussteller wird somit eine fremde Gedankenerklärung untergeschoben. Ob der erkennbare Aussteller tatsächlich existiert, ist hierfür irrelevant.

Nicht erfasst ist die sog. schriftliche Lüge, also Fälle, in denen der Aussteller zwar der richtige, jedoch der Inhalt der Urkunde unwahr ist; Bsp.: Schulische Entschuldigungsschreiben mit erlogem Inhalt.

### b) Probleme der Namenstäuschung

Wird in der Urkunde über den Namen getäuscht, so liegt keine unechte Urkunde vor, wenn ersichtlich ist, wer als Aussteller der Urkunde gelten soll oder wenn der Name aufgrund der Beweissituation ohne Bedeutung ist und der Urkundenadressat kein Interesse an der richtigen Verwendung des

KK 547

Namens hat. Anders ist es hingegen, wenn der Aussteller mit einem anderen Namen unterzeichnet, um notfalls den Einwand erheben zu können, er sei mit dem Unterzeichner nicht identisch.

Sehr im Streit ist aber die Frage, ob Urkundenfälschung bei Verwendung des richtigen Namens vorliegt. Bsp. (BGH JR 1995, 207 nachgebildet): T bestellt Waren bei einem Versandhaus, obwohl er nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügt. Um die Bonitätskontrolle zu unterlaufen, gibt er verschiedene Kombinationen seines Familiennamens und seiner Vornamen an. Ist er aus § 267 strafbar?

Nach Ansicht der Rechtsprechung kann eine mit dem richtigen Namen unterschriebene Urkunde unecht i.S.d. § 267 sein, wenn damit der Eindruck erweckt werden soll, die Urkunde stamme von einer anderen Person als derjenigen, die sie tatsächlich hergestellt hat. Durch das Auftreten unter einem anderen (wenn auch zutreffenden) Namen bei Warenbestellungen wird objektiv eine zweite Identität vorgetäuscht, die die Identifikation des eigentlichen Ausstellers erheblich erschwert bzw. unmöglich macht. Die Verlässlichkeit des Beweisverkehrs wird hierdurch ebenso tangiert wie durch den Gebrauch eines unrichtigen Namens (vgl. BGH JR 1995, 207; *Meurer* NJW 1995, 1655, 1656).

Nach der – wohl zutreffenden) Gegenauffassung wird lediglich vorgetäuscht, dass der Besteller mit keiner der in den Kundendateien erfassten Personen identisch sei. Eine solche außerhalb der Urkunde angesiedelte Identitätstäuschung tangiert das Rechtsgut des § 267 nicht und kann allenfalls eine Betrugshandlung darstellen. Der Besteller wollte nämlich durchaus die Garantiefunktion der Urkunde wahren, indem er sich selbst als Aussteller benannte; schließlich wollte T ja von dem Versandhaus beliefert werden. Für § 267 kommt es darauf an, dass der Aussteller sich nicht an der Urkunde festhalten lassen will, diese Voraussetzung ist bei der Verwendung eigener – wenn auch verschiedener – Namen nicht gegeben (vgl. *Sander/Fey* JR 1995, 209).

KK 548

### c) Stellvertretung bzw. Botenschaft

Bei der Vertretung ist zwischen den verschiedenen Formen des Handelns für einen anderen zu differenzieren:

Handelt ein Bote, ist der Auftragsgeber auch Aussteller, denn der Bote übermittelt stets eine geistig komplett vorgefertigte Erklärung.

Bei der offenen Stellvertretung i.S.d. § 164 ff. BGB handelt der Vertreter zwar in fremdem Namen, gibt aber eine eigene Erklärung ab und ist daher auch selbst Aussteller der Urkunde. Fehlt die Vertretungsmacht, liegt auch keine unechte Urkunde vor, da der Vertreter nach wie vor Aussteller ist (ggf. haftet er ja aus § 179 BGB selbst).

Handelt der Ermächtigte dagegen nicht in, sondern *unter* dem Namen eines anderen (sog. verdeckte Stellvertretung), ist die Erklärung dem Vertretenen zuzurechnen. Die Zurechnung der Erklärung gegenüber dem geistigen Aussteller setzt aber voraus, dass der Vertreter ermächtigt wurde, in entsprechender Weise tätig zu werden. Rechtsprobleme bereiten hierbei insbesondere die Fälle, in denen der Vertreter zwar zur Herstellung von Urkunden bestimmter Art ermächtigt ist, jedoch eigenmächtig den Inhalt dieser Urkunden bestimmt (vgl. OLG Stuttgart NJW 1981, 1223; *Puppe* JZ 1986, 938, 943). Hier bietet es sich an, wiederum zu unterscheiden: Hat der Vertreter die Befugnis, in einem festgelegten Zuständigkeitsbereich für den Namensträger zu disponieren, so trägt dieser auch das Risiko, dass der Vertreter seine Befugnis missbraucht. Soll der Ermächtigte indes nur ganz bestimmte Erklärungen abgeben, so sind Erklärungen anderen Inhalts dem Namensträger nicht mehr zuzurechnen.

KK 549

Die Erklärungen, die Organe juristischer Personen im Rechtsverkehr für diese abgeben, gelten als Erklärungen der juristischen Person selbst. Handelt das Organ innerhalb seiner Organmacht, liegt keine Urkundenfälschung vor. Dies muss auch gelten, wenn eine Person wirtschaftlich gesehen selbst Inhaber des Unternehmens ist und ihr von dem Inhaber-Strohmann der Gebrauch der Firma „ganz allgemein“ gestattet wird. Hier ist der so Ermächtigte zumindest nach den Grundsätzen der faktischen Geschäftsführung befugt, Erklärungen für die juristische Person abzugeben, Aussteller ist daher auch die juristische Person (anders BGHSt. 33, 159 m. Anm. Puppe, JZ 1986, 938, 942).

Wird Blanketten ein anderer als der vereinbarte Inhalt gegeben, liegt eine unechte Urkunde vor. Eine Identitätstäuschung liegt unabhängig davon vor, ob unter die vorgefertigte Erklärung eine andere Unterschrift gesetzt wird oder über die existierende Unterschrift ein anderer als der vereinbarte Inhalt eingefügt wird.

Wird eine Unterschrift unter eine Erklärung erschlichen, so liegt nur dann eine unechte Urkunde vor, wenn das Erklärungsbewusstsein fehlt, also der Aussteller nicht weiß, dass er eine beweiserebliche Erklärung abgibt.